

Satzung für den Rechtsanspruch Ganzttag und Offenen Ganzttag

Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg für den Offenen Ganzttag und die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganzttag an den kreiseigenen Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Peter-Härtling-Schule Schleswig und Schule am Markt Süderbrarup

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell geltenden Fassung sowie des § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der aktuell geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24. Juni 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft und Aufgaben

1) Offener Ganzttag

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt gemäß den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganzttagsschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganzttagsschule“ an den Förderzentren Peter-Härtling-Schule und Schule am Markt.

2) Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des Rechtsanspruches

Mit dem Beginn des Schuljahres 2026/2027 im August 2026 setzt der Kreis Schleswig-Flensburg innerhalb der Angebote im Offenen Ganzttag den stufenweise aufwachsenden Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schüler auf Bildungs- und Betreuungsangebote in der Primarstufe in den beiden Förderzentren um. Der Anspruch leitet sich aus dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) in Verbindung mit § 24 Abs.4 SGB VIII ab.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach Abschluss der KiTa für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.

Die Inanspruchnahme soll für die Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

Die ganztägigen Bildungsangebote sollen die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sowie deren Kompetenz- und Leistungsentwicklung fördern.

Der Anspruch besteht von Montag bis Freitag im Umfang von 8 Stunden täglich. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. Die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote können entsprechend § 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) bis zu 4 Wochen im Jahr während der Schulferien schließen.

§ 2

Kooperationen

- 1) Zur Gestaltung und zum Betrieb des Offenen Ganztags sowie der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Bildungs- und Betreuungsangebote in der Primarstufe arbeitet der Kreis Schleswig-Flensburg eng mit der Schulleitung, den Mitarbeitenden in den Schulen, den Sorge-/Erziehungsberechtigten und weiteren Kooperationspartnern zusammen.
- 2) Für das unterrichtsergänzende Angebot sowohl im Offenen Ganztags als auch im Rechtsanspruch Ganztags sind Kooperationen zwischen Schulen möglich und erwünscht. Dies beinhaltet auch den Abschluss von notwendigen verbindlichen Kooperationsverträgen.

§ 3

Inanspruchnahme der Angebote

- 1) Der Offene Ganztags sowie die Bildungs- und Betreuungsangebote des Rechtsanspruch Ganztags bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- 2) Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Offenen Ganztags als auch an den Bildungs- und Betreuungsangeboten des Rechtsanspruch Ganztags ist freiwillig.

§ 4

Bildungs- und Betreuungsangebote im Offenen Ganztags

- 1) Der Ganztagsbetrieb erfolgt in Betreuungsgruppen. Die Angebote korrespondieren mit den kognitiven, emotionalen, sozialen und motorischen Ressourcen der Kinder.
- 2) Das Betreuungs- und Ganztagsangebot ist kostenpflichtig. Die Angebote werden durch pädagogisch arbeitendes Personal geleitet.
- 3) Die Betreuungs- und Ganztagszeiten sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- 4) Während der Ferien in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen findet grundsätzlich kein Betrieb im Offenen Ganztags statt.
- 5) Muss der Offene Ganztags aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. In diesen Fällen erfolgt eine ggf. anteilige – auf das Ereignis

und die Zeitdauer abgestellte - Erstattung der Beiträge der Sorge-/Erziehungsberechtigten.

§ 5

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganzttag

- 1) Die Bildungs- und Betreuungsangebote für die rechtsanspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erfolgen in Gruppen. Die Angebote korrespondieren mit den kognitiven, emotionalen, sozialen und motorischen Ressourcen der Kinder.
- 2) Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Rechtsanspruch Ganzttag ist kostenpflichtig. Die Angebote werden durch pädagogisch arbeitendes Personal geleitet.
- 3) Die Betreuungs- und Ganztagszeiten sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- 4) Der Betreuungsschlüssel liegt für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bei 1 : 4.
- 5) Für die rechtsanspruchsberechtigten Kinder werden zusätzliche Angebote in den Ferienzeiten vorgehalten. Die Schließzeiten der Schulen reduzieren sich auf 4 Wochen pro Schuljahr.
- 6) In den Ferienzeiten erfolgt keine Schülerbeförderung.
- 7) Müssen die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganzttag aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. In diesen Fällen erfolgt eine ggf. anteilige – auf das Ereignis und die Zeitdauer abgestellte - Erstattung der Beiträge der Sorge-/Erziehungsberechtigten.

§ 6

Mittagessen

- 1) Es wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Diese ist kostenpflichtig und zusätzlich zu den Beiträgen der Sorge-/Erziehungsberechtigten für den Offenen Ganzttag sowie für die Teilnahme an den Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rechtsanspruch Ganzttag zu entrichten.
- 2) Das Mittagessen ist ein grundsätzlich freiwilliges Angebot und nur in Verbindung mit der Kurszeit zu buchen. Sorge-/Erziehungsberechtigte, die dies für ihr Kind nicht in Anspruch nehmen können, verpflichten sich, selbst für die Mittagsverpflegung ihres Kindes zu sorgen.

§ 7

Aufsicht

- 1) Aufsichtspersonen sind gemäß § 17 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes die in den Betreuungsgruppen im Offenen Ganzttag sowie in den Bildungs- und

Betreuungsangeboten im Rechtsanspruch eingesetzten pädagogischen Fachkräfte sowie in den weiteren Angeboten die jeweilige Kursleitung.

- 2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- 3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen diese für den Besuch der Offenen Ganztagschule oder für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganztags angemeldet wurden und diese auch tatsächlich besuchen.
- 4) Auf dem Weg zur Schule bis zum Beginn der Betreuung und ab Ende der Betreuungsangebote haben die Sorge-/Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

§ 8

Modalitäten Anmeldung/ Kündigung durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten

- 1) Die Teilnahme am Offenen Ganztags / an den Bildungs- und Betreuungsangeboten des Rechtsanpruchs Ganztags ist freiwillig.
- 2) Die Anmeldung zum Offenen Ganztags / zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rechtsanspruch Ganztags erfolgt schriftlich durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten.
- 3) Die verbindliche Anmeldung für die Teilnahme am Offenen Ganztags / Rechtsanspruch Ganztags im Schuljahr findet vor den Sommerferien / Weihnachtsferien an der jeweiligen Schule statt. Fristen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Kurzfristige unterjährige Anmeldungen sind möglich. Da die personelle Planung Zeit braucht, ist bei kurzfristigen Anmeldungen kein Anspruch auf sofortige Erfüllung zu erheben.
- 4) Die Schulen und der Kreis Schleswig-Flensburg sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorge-/Erziehungsberechtigten gemäß dem Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.
- 5) Nach der Anmeldung ist die Teilnahme verbindlich und kostenpflichtig. Den Anmeldeunterlagen wird ein Datenschutzinformationsblatt beigelegt.
- 6) Bei Krankheit oder Verhinderung des Kindes haben die Sorge-/Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schulleitung über dieses Teilnahmehindernis zu informieren.
- 7) Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine schriftliche Kündigung durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten innerhalb des Schulhalbjahres möglich, insbesondere bei Umzug und dadurch bedingtem Schulwechsel, längerfristiger Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen mehr als 8 Wochen.
- 8) Entsprechende Bescheinigungen, die diese Kündigungsgründe belegen, sind vorzulegen.
- 9) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 9

Ausschluss

- 1) Ein Kind kann von der Teilnahme am Offenen Ganzttag bzw. den Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rechtsanspruch Ganzttag befristet ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn bereits eine Suspendierung nach § 25 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz erfolgt ist. Diese Suspendierungsgründe wirken sich im individuellen Fall auf den Rechtsanspruch Ganzttag sowie den Offenen Ganzttag aus.

Daneben führen folgende Sachverhalte zum befristeten Ausschluss:

- a) die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind mit zwei Raten der Beiträge der Sorge-/Erziehungsberechtigten rückständig (gilt nur bei nicht rechtsanspruchserfüllenden Plätzen),
- b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nicht mehr möglich,
- c) die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, waren bzw. sind unrichtig,
- d) das Kind ist erkrankt (Fieber, Infekte, Ausschlag, etc.). Nach Genesung muss das Kind ansteckungsfrei sein; dies ist im Zweifel durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- e) das Verhalten des Kindes führt zu einer Eigen- oder Fremdgefährdung.

§ 10

Versicherungsschutz, Haftung

- 1) Die für Hamburg und Schleswig-Holstein zuständige Unfallkasse Nord bietet einen beitragsfreien gesetzlichen Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler. Der Versicherungsschutz besteht ebenfalls für die Teilnahme am Offenen Ganzttag sowie an den Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rechtsanspruch Ganzttag.
- 2) Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch im Offenen Ganzttag oder der Teilnahme an den Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rechtsanspruch Ganzttag hat, unverzüglich der Schulleitung zu melden, damit diese der Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- 3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Teilnahme am Offenen Ganzttag oder den Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rechtsanspruch Ganzttag entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere über die Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Kreis Schleswig-Flensburg in keinerlei Haftung; es sei denn, ihm bzw. seinen Mitarbeitenden, seinen Vertreterinnen und Vertretern, Erfüllungsgehilfinnen und –gehilfen, den durch den Kreis Schleswig-Flensburg Beauftragten, dessen Mitarbeitenden oder Kooperationspartnern oder deren Mitarbeitenden wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt.

§ 11

Personal / Räumlichkeiten

- 1) Die Angebote für den Offenen Ganzttag sowie die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganzttag finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Schule bzw. der Kooperationsschule statt.
- 2) Der Besuch außerschulischer Ganzttagsorte ist möglich.
- 3) Anbieter sind sowohl kreiseigene Mitarbeitende (SPA), außerdem kann auf außerschulische Bildungsträger und externe Dritte zurückgegriffen werden.
- 4) Es werden keine Standards zur Qualifikation festgelegt. Über das einzusetzende Personal entscheidet der Kreis Schleswig-Flensburg in Abstimmung mit den Schulleitungen.
- 5) Das einzusetzende Personal hat neben der fachlichen Eignung einmalig zu Beginn einen Hygienennachweis, ein erweitertes Führungszeugnis sowie einen Nachweis für die Schulung in Erster Hilfe vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist alle drei Jahre zu aktualisieren, die Ersthelfer-Schulung ist in den durch die Schule vorgesehenen Rhythmen zu absolvieren. Externes Personal sollte sich an den vorgesehenen Rhythmen der Schule orientieren.
- 6) Das im Offenen Ganzttag bzw. in den Bildungs- und Betreuungsangeboten des Rechtsanspruchs Ganzttag tätige Personal muss über Wissen zum Kinderschutz (§ 8 a) und b) SGB VIII) sowie über Kenntnis des von der Schule vorzuhaltenden Präventionskonzeptes verfügen.

§ 12

Elternbeitrag, Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung

- 1) Für die Inanspruchnahme der Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganzttag sowie im offenen Ganzttag werden Beiträge der Sorge-/Erziehungsberechtigten erhoben. Die Höhe der Beiträge der Sorge-/Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der Gebührensatzung.
- 2) Der Kreis Schleswig-Flensburg stellt eine Sozialstaffel sowie eine Geschwisterermäßigung in Anlehnung an das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) sicher.
- 3) In Familien, bei denen die Erhebung der Beiträge der Sorge-/Erziehungsberechtigten eine finanzielle Härte bedeutet, wird auf Antrag eine Ermäßigungsberechnung vorgenommen. Der Antrag ist beim Kreis Schleswig-Flensburg zu stellen.
- 4) Die Sorge-/Erziehungsberechtigten, die Transferleistungen beziehen, werden nach Vorlage des maßgeblichen Leistungsbescheides, befristet von der Zahlung der Beiträge der Sorge-/Erziehungsberechtigten befreit.
- 5) Die Regelung zur Geschwisterermäßigung ist der Gebührensatzung zu entnehmen und gilt nur für Kinder mit Rechtsanspruch Ganzttag.

- 6) Dieser Satzung wird eine Gebührensatzung beigelegt. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Bedarf einmal im Jahr die Gebührensatzung anzupassen.
- 7) Ein Ausfall der Beiträge ist zunächst vom Kreis Schleswig-Flensburg zu tragen. Die gesetzlichen Möglichkeiten, die Ansprüche durchzusetzen, stehen dem Kreis Schleswig-Flensburg offen.

§ 13

Ferien / Ferienbetreuung

- 1) Die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganztags werden auch in den Schulferien – abzüglich 4 Wochen Schließzeiten – vorgehalten.
- 2) Der Kreis Schleswig-Flensburg legt in Abstimmung mit der Schulleitung die Schließzeiten fest.
- 3) Nehmen rechtsanspruchsberechtigte Kinder den Anspruch **nur** während der Ferien wahr, gilt § 12 dieser Satzung.
- 4) Der Kreis Schleswig-Flensburg ist verpflichtet, den Personaleinsatz an den gebuchten und in Anspruch genommenen Betreuungsstunden auszurichten.
- 5) Die Ferienbetreuung ist für die angemeldeten rechtsanspruchsberechtigten Kinder unabhängig von der Teilnehmerzahl sicherzustellen.

§ 14

Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Die Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schleswig, den *30/6.26*



Dr. Wolfgang Buschmann

Landrat